



Vorstand

STATUTEN TV Cham 1884

Präambel

Abkürzungen

Im Text werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Zuger Turnverband	ZGtv
Turnverein Cham 1884	Verein
Vereinsgeneralversammlung	VGv
Vereinsvorstand	VVS
Geschäftsstelle	GFS
Strategische Kommission	STK
Technische Kommission	TEK
Informationskommission	INK
Geschäftsprüfungskommission	GPK
Spezialkommissionen	SPK

Reglemente

Diese Statuten werden durch folgende Reglemente ergänzt:

- Mitgliederbeitrag
- Helfereinsatz
- Kaderentschädigung
- Spesen und Beiträge
- Ehrungen und Geschenke
- Vereinsarchiv

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche und weibliche Form. Diese Schreibweise soll alle Geschlechtsidentitäten einschliessen – männlich, weiblich, non-binär sowie weitere. Die gewählte Formulierung dient der sprachlichen Vereinfachung und ist ausdrücklich inklusiv gemeint.

Version

Freigegebene Version 1.0 per 11. November 2025

Inhalt

Präambel.....	1
I. Name und Sitz.....	4
Art. 1 Name.....	4
Art. 2 Sitz.....	4
II. Zweck des Vereins.....	4
Art. 3 Zweck, Neutralität.....	4
Art. 4 Zugehörigkeit.....	4
Art. 5 Ethik.....	4
III. Vereinsstruktur.....	5
Art. 6 Abteilungsgründungen.....	5
Art. 7 Abteilungsstatus-und Verwaltung.....	5
Art. 8 Geschäftsstelle.....	5
IV. Mitgliedschaft und Ernennungen.....	5
Art. 9 Mitgliederkategorien.....	5
Art. 10 Versicherung.....	5
Art. 11 Eintritt, Übertritt oder Austritt.....	5
Art. 12 Ausschluss.....	6
Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
Art. 14 Rechte und Pflichten.....	6
Art. 15 Ehrenmitglieder.....	6
Art. 16 Passivmitglieder.....	6
Art. 17 Sponsor und Sponsorinnen.....	6
V. Organisation.....	7
Art. 18 Organe.....	7
V.I Vereinsgeneralversammlung VGV.....	7
Art. 19 Termin und Zusammensetzung.....	7
Art. 20 Geschäfte.....	7
Art. 21 Eingabe für Anträge.....	7
Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit.....	7
Art. 23 Ausserordentliche VGV.....	8
Art. 24 Stimm- und Antragsrecht.....	8
Art. 25 Wahlen und Abstimmungen.....	8
Art. 26 Anfechtung.....	8
Art. 27 Protokoll.....	8
Art. 28 Durchführung der VGV ohne physische Anwesenheit.....	8
V.II Vereinsvorstand VVS.....	9
Art. 29 Zusammensetzung.....	9
Art. 30 Interessenkonflikte.....	9
Art. 31 Annahme von Geschenken.....	9
Art. 32 Amtsdauer.....	9
Art. 33 Aufgaben.....	10
Art. 34 Einberufung.....	10
Art. 35 Beschlussfassung.....	10
Art. 36 Zeichnungsberechtigung.....	10
V.III Geschäftsstelle (GFS).....	10
Art. 37 Aufgabe GFS.....	10
V.IV Strategische Kommission (STK).....	10
Art. 38 Zusammensetzung und Wahl.....	10
Art. 39 Aufgaben.....	11
V.V Geschäftsprüfungskommission (GPK).....	11

Art. 40	Zusammensetzung und Wahl	11
Art. 41	Aufgaben	11
Art. 42	Stimm- und Wahlbüro	11
V.VI	Technische Kommission (TEK)	11
Art. 43	Zusammensetzung und Wahl	11
Art. 44	Aufgaben	12
V.VII	Informationskommission (INK)	12
Art. 45	Zusammensetzung und Wahl	12
Art. 46	Aufgaben	12
V.VIII	Spezialkommissionen (SPK)	12
Art. 47	Besondere Aufgaben	12
VI.	Verwaltung	13
Art. 48	Protokoll	13
Art. 49	Reglemente	13
Art. 50	Zuständigkeit	13
Art. 51	Archiv	13
Art. 52	Datenschutz und -sicherheit	13
VII.	Haftung	13
Art. 53	Haftung	13
VIII.	Finanzen	13
Art. 54	Geschäftsjahr	13
Art. 55	Einnahmen	13
Art. 56	Ausgaben	14
Art. 57	Mitgliederbeiträge	14
IX.	Revisions-, Vollzugs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 58	Revision Statuten	14
Art. 59	Besondere Fälle	14
Art. 60	Auflösung	14
Art. 61	Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	14
Art. 62	Inkrafttreten	15
X.	Anhang	16
Abs. 1	Abteilungen	16
Abs. 2	Organisation	16
Abs. 3	Reglemente	16

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Cham 1884 ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Cham.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen,
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

- des Zuger Turnverbandes (ZGtv) und
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisation, denen er angehört. Sie sind für alle Mitglieder des Vereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiven Turnerinnen und Turner sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV versichert.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein, handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder, Athleten und Athletinnen, Coaches, Betreuer und Betreuerinnen, Leiterinnen und Leiter sowie Funktionäre und Funktionärinnen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Abteilungsgründungen

Der Verein umfasst die Abteilungen gem. *Anhang, Abs. 1 Abteilungen*.

Weitere organisatorische Veränderungen können auf Grund eines Antrages durch den Vorstand beschlossen und umgesetzt werden.

Art. 7 Abteilungsstatus-und Verwaltung

Es gelten für alle Abteilungen die Statuten und entsprechenden Reglemente des Vereins.

Art. 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird mit einer oder mehreren Personen besetzt, die entlohnt wird bzw. werden. Details zur jeweiligen Stelle sind im Stellenbeschrieb festgehalten und können durch den Vorstand angepasst werden. Eine Vakanz wird generell öffentlich ausgeschrieben.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendliche Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Nichtturnende Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnerinnen und Turner obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Art. 11 Eintritt, Übertritt oder Austritt

Gesuche betreffend Eintritt in den Verein sind an die Geschäftsstelle (GFS) zu richten, welche die jeweilige Abteilung- und Gruppenleitung informiert.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und der GFS bis Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

In den Abteilungen KIDS, GETU und LA erfolgen die Ein- und Austritte in der Regel auf Beginn und Ende eines Schuljahres. In den zugehörigen Gruppen fällt auch der Mitgliederbeitrag entsprechend an.

Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie (Abteilung, Gruppe etc.) in eine andere kann jederzeit erfolgen. Die allfällige Mitgliederbeitragsdifferenz wird für die verbleibende Zeit in Rechnung gestellt.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch VGV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZGtv und des STV zu unterstützen, entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Die Nomination von Ehrenmitgliedern wird vom Vorstand auf Grund des Reglements für Ehrungen und Geschenke gehandhabt.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglied des Vereins kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt (z.B. ehemalige Aktivmitglieder, Drittpersonen etc.). Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden, jährlichen Beitrages. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Die Mitgliedschaft in dieser Gruppe muss nicht zwingend gekündigt werden, sondern endet formlos bei wiederholtem Nichtbezahlen des Beitrages.

Art. 17 Sponsor und Sponsorinnen

Sponsoren und Sponsorinnen gehören nicht zu den Mitgliederkategorien, werden über die Kommissionen organisiert und über die Organisation eingebunden und betreut.

V. Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- | | | |
|-----------------------------|-----|------------------|
| - Vereinsgeneralversammlung | VG | Oberstes Organ |
| - Vereinsvorstand | VVS | Exekutives Organ |
| - Geschäftsstelle | GFS | Operatives Organ |

Weitere Kommissionen und Fachstellen sind unter *Anhang, Abs. 2 Organisation* beschrieben.

V.I Vereinsgeneralversammlung VG

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Die VG ist das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres statt.

Alle stimmberechtigten Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden an die VG eingeladen.

Art. 20 Geschäfte

Der VG obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Vorstands resp. der Vorstandsmitglieder
- Vereinsauflösung
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der VG folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VG
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums inkl. Mitglieder-Mutation
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins / Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der beantragten Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- Genehmigung und Freigabe der Reglemente
- Genehmigung von Fusionsanträgen und Umsetzung
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Entscheid zur Verwendung von Liquidationserlösen
- Wahl des Fahnenträgers oder der Fahnenträgerin
- Ehrungen

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die VG sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich an den VVS einzureichen.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VG erfolgt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene VG ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche VGV

Eine ausserordentliche VGV kann jederzeit unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden entweder durch den VVS oder einen Fünftel aller aktiven Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche VGV hat spätestens zwölf Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder sind an der VGV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen (siehe auch *Art. 21 Eingabe für Anträge*).

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl per Stimmzettel beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende resp. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ausgenommen hiervon ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die folgenden Themenbereiche:

- zwei Drittel (2/3) aller anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern für die Annahme einer Statutenrevision
- drei Viertel (3/4) aller anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern für die Annahme eines Fusionsantrages
- vier Fünftel (4/5) aller anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern für die Annahme der Vereinsauflösung

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VGV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VGV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist bis zur nächsten VGV elektronisch/per Post zu verschicken und/oder zu veröffentlichen.

Art. 28 Durchführung der VGV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VVS auf die Durchführung der VGV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VGV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg, wenn möglich, eine Diskussion und zwingend ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten,
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physische VGV.

V.II Vereinsvorstand VVS

Art. 29 Zusammensetzung

Der Vorstand VVS setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin oder Präsident,
- übrige zwei bis neun Mitglieder.

Der VVS muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Der VVS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder (>50%) beschlussfähig.

Der VVS setzt sich zusammen wie im *Anhang Abs. 2 Organisation* aufgeführt. Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin.

Die Zusammensetzung des VVS soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht, sofern genügend geeignete Mitglieder für die Erfüllung dieses Passus zur Verfügung stehen.

Tritt die Präsidentin bzw. der Präsident während ihrer resp. seiner Amtsperiode zurück oder liegen andere Gründe vor, die dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die Amtsführung verunmöglicht (längere Landesabwesenheit, schwerwiegende Krankheit, Tod etc.), so führt interimistisch der Vizepräsident resp. die Vizepräsidentin oder das dienstälteste Mitglied des Vorstandes das Amt bis zur nächsten Neuwahl.

Art. 30 Interessenkonflikte

Alle Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen resp. Fachstellen nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied dieser Gremien hinsichtlich eines Beschlusses des Gremiums, so orientiert diese Person den Präsidenten resp. die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten bzw. die Präsidentin, so orientiert dieser bzw. diese seinen bzw. ihren Stellvertreter resp. seine bzw. ihre Stellvertreterin, der bzw. die dieses Geschäft ad hoc übernimmt.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, berät und entscheidet das Gremium unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 31 Annahme von Geschenken

Die Mitglieder aller Gremien dürfen von ausserhalb des Vereins keine direkten oder indirekten Vergünstigungen oder Verdankungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert (< 50 CHF) haben.

Art. 32 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VGV die Nachwahl für die restlich verbleibende Amtszeit.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VGV resp. bei der Ersatzwahl und dauert bis zum Ende der zweijährigen Amtsperiode. Amtierende Mitglieder können sich zur Wiederwahl stellen.

Art. 33 Aufgaben

Der VVS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er ist namentlich zuständig für:

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung/Überarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 34 Einberufung

Der VVS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 35 Beschlussfassung

Der VVS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VVS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg gültig. Die Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 36 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident resp. die Präsidentin und/oder deren Stellvertretung zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VVS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident resp. die Präsidentin und die Geschäftsstelle zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Geschäftsstelle Einzelunterschriftsberechtigung.

V.III Geschäftsstelle (GFS)

Art. 37 Aufgabe GFS

Die Geschäftsstelle erledigt die anfallenden administrativen Arbeiten gemäss der aktuellen Stellenbeschreibung und unterstützt den Vorstand. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und rapportiert dem Präsidenten bzw. der Präsidentin resp. dessen Stellvertretung (siehe auch *Art. 8 Geschäftsstelle*).

V.IV Strategische Kommission (STK)

Art. 38 Zusammensetzung und Wahl

Die STK setzt sich zusammen aus

- der strategischen Leitung als Vorsitz,
- drei bis vier gewählten Kommissionsmitgliedern und
- nach Bedarf hinzugezogenen Fachexpertinnen und -experten.

Die Kommission und deren Vorsitz wird durch den VVS bestimmt. Der resp. die Vorsitzende der Kommission ist das Bindemitglied zum VVS.

Art. 39 Aufgaben

Die strategische Kommission

- unterstützt den Vorstand bei strategischen Fragestellungen
- definiert und überprüft periodisch die Vereinsziele, das Leitbild etc.
- arbeitet bei der langfristigen Finanzplanung mit
- erarbeitet und pflegt die Vereinsstrategie (insb.: Werbe-, Kommunikations- oder Sponsorenstrategie)
- definiert und plant neue Angebote
- entwickelt den Verein weiter

Die STK versammelt sich, wenn VVS oder Kommission es als notwendig erachtet. Die STK konstituiert sich unter dem Vorsitz. Die Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

V.V Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 40 Zusammensetzung und Wahl

Die VGV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei oder mehrere Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen als Revisionsstelle. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsstelle nicht wählbar.

Die VGV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 41 Aufgaben

Die Revisoren und Revisorinnen prüfen

- die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins
- allfällige Fonds
- Kassen von Kommissionen
- Abrechnungen von Festanlässen

Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet der VGV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an die VGV.

Die Revision von Festanlässen soll von der GPK mit dem Anlassabschluss durchgeführt werden.

Art. 42 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VGV.

V.VI Technische Kommission (TEK)

Art. 43 Zusammensetzung und Wahl

Die TEK setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung als Vorsitz und
- den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen,

wobei jede Abteilung vertreten ist. Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen werden durch den VVS ernannt. Es wird auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet, sofern genügend geeignete Mitglieder für die Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung stehen.

Die TEK konstituiert sich unter dem Vorsitz. Die TEK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 44 Aufgaben

Die TEK ist namentlich gemäss Stellenbeschreibung unter anderem zuständig für:

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VVS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VVS zuhanden der VGV
- die turnerische Organisation und Überwachung der Abteilungen

Die TEK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter als notwendig erachtet.

V.VII Informationskommission (INK)

Art. 45 Zusammensetzung und Wahl

Die INK setzt sich zusammen aus

- der Informationschefin oder dem Informationschef als Vorsitz,
- drei bis vier gewählten Kommissionsmitgliedern und
- nach Bedarf hinzugezogenen Fachexpertinnen und -experten.

Die Kommission und deren Vorsitz wird durch den VVS bestimmt. Der resp. die Vorsitzende der Kommission ist das Bindemitglied zum VVS.

Die INK versammelt sich, wenn VVS oder Kommission es als notwendig erachtet. Die INK konstituiert sich unter dem Vorsitz. Die Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 46 Aufgaben

Die INK ist namentlich gemäss Stellenbeschreibung unter anderem zuständig für:

- betreibt die interne und externe Kommunikation
- stellt die Einheitlichkeit der Auftritte sicher
- koordiniert Web- und Social-Media-Auftritt
- koordiniert Veranstaltungskalender
- koordiniert Betreuung der Ehren- und Passivmitglieder
- koordiniert Sponsorenanlässe

V.VIII Spezialkommissionen (SPK)

Art. 47 Besondere Aufgaben

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand entsprechende Kommissionen bilden.

Mit der Einberufung einer Spezialkommission definiert der Vorstand die Aufgabe und Zielsetzung und ernennt einen Vorsitz. Diese Person ist das Bindemitglied zur VVS und rapportiert die entsprechenden Fortschritte gem. der Aufgabenbeschreibung. Die SPK spricht sich mit den anderen relevanten Kommissionen ab.

Nach Beendigung der Aufgabe löst der VVS die Spezialkommission wieder auf.

VI. Verwaltung

Art. 48 Protokoll

Über die Vereinsversammlung sowie Vorstands-, Abteilungs- und Kommissionssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 49 Reglemente

Die Detailaufgaben des VVS, der Abteilungen und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich umschrieben.

Art. 50 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die VGV zuständig, wobei der Anhang je nach Situation durch den VVS angepasst werden kann. Dazu ist eine Information an der VGV und eine Publikation auf der Vereinswebsite notwendig.

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VVS zuständig.

Art. 51 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind im **Reglement Vereinsarchiv** festgelegt. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 52 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen, gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Aktualisierte Details sind in der **Datenschutzerklärung TV Cham 1884** auf der Vereinswebsite deklariert resp. publiziert.

VII. Haftung

Art. 53 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 54 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 55 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Sponsorengelder

Art. 56 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten (Geschäftsstelle)
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Abteilungen für die Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnfesten und gesellschaftliche Anlässe gem. Reglement
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen und Entschädigungen für Leiter und Leiterinnen
- weitere durch die VGV oder den VVS beschlossene Ausgaben

Art. 57 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch VGV-Beschluss bestätigt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind im Reglement Mitgliederbeitrag festgelegt.

IX. Revisions-, Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Revision Statuten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder eine Totalrevision können nur an der VGV mit zwei Drittel Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen vorgenommen werden (siehe auch *Art. 25 Wahlen und Abstimmungen*).

Art. 59 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des übergeordneten Mitgliederverbandes sowie das ZGB.

Art. 60 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen VGV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der gültigen, abgegebenen Stimmen beschlossen werden (siehe auch *Art. 25 Wahlen und Abstimmungen*).

Art. 61 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen und Inventar der Gemeinde Cham treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 62 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 18.03.2022.

Die neuen Statuten wurden durch den Vorstand des Mitgliederverbandes ZGtv freigegeben und an der ausserordentlichen VGV des TV Cham 1884 vom 11.11.2025 genehmigt.

Sie treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Cham, 30. September 2025

Für den Turnverein Cham 1884



Sandra Bircher
Präsidentin TV Cham 1884



Flavio Zoppi
Vize-Präsident TV Cham 1884

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Zuger Turnverbandes auf dem Zirkularweg genehmigt.

Cham, 11. November 2025

Für den Turnverein Cham 1884



Pascal Aregger
Präsidentin ZGtv



Severin Püntener
Vize Präsident ZGtv

X. Anhang

Der Anhang unterliegt nicht der Freigabe durch die VGV und kann durch den VSS entsprechend nachgeführt oder angepasst werden.

Abs. 1 Abteilungen

Der Verein umfasst die folgenden Abteilungen:

- KIDS
- GETU (Geräteturnen)
- LA (Leichtathletik)
- TEAM SPORT
- FIT & FUN
- KURSANGEBOT

Abs. 2 Organisation

Neben der Generalversammlung, dem Vorstand und der Geschäftsstelle sind noch die folgenden Kommissionen und Stellen aktiv:

- | | |
|--|-----|
| - Strategische Kommission | STK |
| - Technische Kommission | TEK |
| - Informationskommission | INK |
| - Spezialkommissionen (temporär, themenspezifisch) | SPK |
| - Geschäftsprüfungskommission | GPK |

Obengenannte Kommissionen und Fachstellen rapportieren an den VSS.

Die Leichtathletik-Kommission (LAK) ist Teil der LA Abteilung.

Abs. 3 Reglemente

Für die Freigabe der Statuten stehen die folgenden Reglemente zur Verfügung:

- Mitgliederbeitrag
- Helfereinsatz
- Kaderentschädigung
- Spesen und Beiträge
- Ehrungen und Geschenke
- Vereinsarchiv

Die Liste kann bei Bedarf durch entsprechende Reglemente erweitert werden.